

Maßregeln zur Auffuchung des Fahrzeuges zu ergreifen, um den an Bord befindlichen 405 Personen allen möglichen Beistand zu bringen. (Unter den Passagieren befinden sich 15 Württemberger.)

In Calaveras County (Californien) hat man eine merkwürdige Höhle entdeckt, worin man über 3000 versteinerte Leichen fand. Außerdem lagen darin eine Unmasse von menschlichen Skeletten, die alle mit Tropfstein überzogen waren. Wie kamen alle diese menschlichen Ueberreste dahin? War hier der Begräbnisplatz eines großen mächtigen Volkes der Vorzeit? Nach der Schädelbildung der vorgefundenen Leichen und Gerippe zu urtheilen, war die damalige Generation von den jetzt noch lebenden Indianerstämmen wesentlich verschieden. (Wisc. Dem.)

Hall, 26. April. Die Tischklopfererei ist bei uns in zweiter verbesserter und vermehrter Auflage erschienen. Statt der schwerfälligen und jedenfalls etwas langsam sich bewegenden und klopfenden Tische bedient man sich jetzt des bequemeren „Seelenschreibers“, einer eigens zu diesem Zweck verfertigten Maschine, die durch leichte Berührung mit den Fingern, die an sie gerichteten Fragen schreibend beantwortet. Es gibt Leute, und darunter solche, die sich unter die Classe der Bornehmen und Gebildeten zählen, welche den Seelenschreiber als ein wirkliches Orakel verehren, und seine Aussprüche als unfehlbar betrachten.

Heilbronn, 27. April. In letzter Nacht ist Apotheker Friedrich Mayer von hier in seinem Hause verhaftet worden. Er wurde sogleich in das oberamtsgerichtliche Gefängnis abgeliefert. Nach mehreren Anzeigen scheint sein Geisteszustand gestört zu seyn.

Bom würt. Schwarzwald, 25. April. Es ist eine alte Bauernregel: Aprilblüthe thut selten gut; darum sahen wir die allzu rasche Entfaltung der Kirichen- und Birnbaumblüthe stets mit einer gewissen Befürchtung an. Wir können mit zuversichtlicher Hoffnung nur dann auf ein gesegnetes Objahr rechnen, wenn die Bäume erst in der ersten Hälfte des Monats Mai zu treiben anfangen. Unsere Befürchtung ist nun leider zur traurigen Wirklichkeit geworden: Alles ist erfroren, selbst Salat und Rabis und all die zarten Pflänzchen, welche als Setzlinge verwendet werden sollten. Dagegen steht die Dinkelsaat ausgezeichnet schön, Haber und Gerste nicht minder; nur der Winterroggen hat durch Schnee und Mäusefraß theilweise empfindlich gelitten. (Bad. Ldsz.)

Stuttgart. Nach Sonntags Vormittag eingelaufener telegraphischer Depesche ist in Ulm und Umgegend der Schneefall so ungeheuer gewesen, daß die Massen 2-3 Fuß hoch sich anhäuften. Auch auf unsern Fildern hat es stark geschneit, so daß z. B. in Waiblingen der Schnee 1/2 Fuß hoch lag.

Reichenberg.

### Holz-Verkauf.

Aus den hiesigen Communwaldungen wird am

Bachnang, Druck und Verlag von J. Berthold. — Verantwortl. Redacteur J. Berthold

Mittwoch den 3. Mai und die folgenden Tage folgendes Schlagmaterial im öffentlichen Aufstreich, 1/3 baar und 2/3 auf vierteljährige Vorfrist und gegen Bürgschaft, verkauft.

Liebhaber wollen sich je Morgens 8 Uhr im Kreuzschlag obhalb Schiffstain einfinden. 30 Rstr. buchene Scheiter, 10 dito Brügel, 7000 Wellen.

Die Abfuhrwege sind geordnet und das Holz ist regelmäßig und schön aufgearbeitet. Den 1. Mai 1854. Schultheißenamt. Molt.

### Bachnang. [Brod-Tage.]

8 Pfund Kernbrod kostet . . . . . 40 fr.  
Der Kreuzerweck soll wiegen . . . . . 4 1/2 Loth.

### Winnenden. Naturalienpreise v. 27. April 1854.

Fruchtgattungen.	Obste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	26	40	25	36	—	—
" Dinkel . . .	11	24	10	40	8	36
" Gerste . . .	18	14	18	4	18	—
" Haber . . .	9	—	8	27	8	—
1 Emri Roggen . . .	2	24	2	20	—	—
" Weizen . . .	3	30	3	24	3	20
" Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	1	40	1	30	1	18
" Welschkorn . . .	3	—	2	50	—	—
" Ackerbohnen . . .	2	36	2	30	2	28
1 Maas Hirsen . . .	—	—	—	—	—	—

### Hall. Naturalienpreise vom 29. April 1854.

Fruchtgattungen.	Obste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Emri Kernen . . .	3	29	3	21	3	15
" Roggen . . .	2	42	2	39	2	32
" Gemischt . . .	2	45	2	40	2	39
" Gerste . . .	2	22	2	15	2	12
" Haber . . .	1	1	—	—	—	57
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

### Heilbronn. Naturalienpreise v. 29. April 1854.

Fruchtgattungen.	Obste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	26	—	25	35	24	36
" Dinkel . . .	10	27	9	25	8	20
" Weizen . . .	—	—	17	30	—	—
" Korn . . .	—	—	16	3	15	30
" Gerste . . .	16	48	16	3	15	30
" Gemischt . . .	—	—	19	—	—	—
" Haber . . .	8	36	7	57	7	40

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weizheim etc.

# Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Nro. 36.

Freitag den 5. Mai

1854.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [An die Gemeindebehörden, betreffend die Beschränkung des Kleinholzhandels.] Auf den Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1849, betreffend den Schutz des Waldeigentums, ist die Beschränkung des Kleinholzhandels bis 1. Mai 1855 erstreckt und von dem königl. Ministerium des Innern folgendes verfügt worden:

§. 1. Jeder, welcher innerhalb der Oberamtsbezirke Weinsberg und Bachnang, ferner in dem auf dem rechten Neckarufer gelegenen Theile des Oberamts Heilbronn, in dem auf dem linken Kocherufer gelegenen Theile des Oberamts Hall, einschließlich der Stadt Hall, in dem zwischen der Roth und dem Kocher von deren Zusammenfluß abwärts gelegenen Theile des Oberamts Waildorf, endlich innerhalb des Oberamts Dehringen Holz irgend einer Art, einschließlich der Rinde, Büscheln, Besen, Ernteweiden, Bohnenstrecken, Pfähle, Rechenstiele, Hopfenstangen, Dachschindeln u. dgl. zum feilen Kauf bringt, muß mit einem Zeugnis über den rechtmäßigen Erwerb seiner Waare versehen seyn.

§. 2. Dieses Zeugnis ist von dem Ortsvorsteher und einem hiezu besonders bestellten Gemeinderath (Ges. Art. 2) auszustellen. In dem Zeugnis ist die zum Verkauf bestimmte Holzwaare nach Art und Größe genau zu bestimmen, auch muß dasselbe neben der Unterschrift der genannten Gemeindebeamten das mit Worten geschriebene Datum der Ausstellung enthalten und mit dem Ortsiegel versehen seyn. Ein solches Zeugnis ist auf 8 Tage gültig.

§. 3. Der Ortsvorsteher und das Gemeinderathsmittglied sind dafür verantwortlich, daß sie das in §. 2 bezeichnete Zeugnis nur solchen Personen ihrer Gemeinde ausstellen, welche sich über den rechtmäßigen Erwerb der Holzwaare, die sie zum Verkauf bringen wollen, glaubhaft ausgewiesen haben.

§. 4. Mit besonderer Genauigkeit ist bei Ausstellung dieser Zeugnisse solchen Personen gegenüber zu verfahren, welche wegen Holzexcessen schon öfter bestraft worden oder überhaupt als Holzrevler bekannt sind. Die Forstbehörden werden den Schultheißenämtern die ihnen als Holzrevler bekannten Personen besonders namhaft machen.

§. 5. Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden des in §. 1 genannten Bezirks, in welchen die dort genannten Holzwaaren zu Markt gebracht werden, haben die Einleitung zu treffen, daß den Verkäufern dieses Bezirks ihre Ursprungszeugnisse abgenommen und den Revierförstern des Wohnorts der Verkäufer zugesendet werden.

§. 6. Hinsichtlich der Uebertretung der vorstehenden Verfügung wird auf die in dem Gesetz vom 7. Juli 1849 Art. 3 (Reg.-Bl. S. 290) angeordneten Strafen verwiesen.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, diese Vorschriften in ihren Gemeinden auf's Neue öffentlich zu verkündigen, und dieselben mit unnachlässlicher Strenge zu handhaben. Es sind deshalb die Polizeidiener, Nachtwächter, Feldschützen und Wegwächter zu beauftragen, die genaueste Aufsicht über die Holzrevler zu führen, und Jedem, den sie mit Holz betreten, das Ursprungszeugnis abzufordern. Bemerkenswert wird dabei noch, daß das Ursprungszeugnis dem Holzhändler weder als Reiseausweis dienen, noch weniger aber zum Hausfren mit Holz etc. eine Berechtigung geben kann.

Den 1. Mai 1854.

Königl. Oberamt.  
Hörner.

**B a d n a n g.** [An die Ortsvorsteher.] Nach hieher gemachter Mittheilung soll es vorkommen, daß Schuhmacher, insbesondere Markt-Schuhmacher das zu ihrem Gewerbe nöthige alte Leder theils durch Betteln, theils im Wege des Hausirhandels sich verschaffen. Dies ist verboten und fällt unter die Straf-Gesetze über Betteln und unerlaubtes Hausiren. Höherer Weisung gemäß sind hienach die Polizeioffizianten zu instruiren, und Zuwiderhandelnde zur Anzeige der unterzeichneten Stelle zu bringen.  
Den 1. Mai 1854. Königl. Oberamt.  
H ö r n e r.

**B a d n a n g.** [Betreffend die Anmeldung von Rechten und Leistungen.] Die Schultheißenämter werden beauftragt, nachstehenden Aufruf der K. Ablösungs-Commission unverzüglich in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise zu verkündigen, und das schon in den Händen der Gemeindebehörden sich befindliche den Aufruf enthaltende Placat an den Rathhäusern, oder wo keine vorhanden, an den Wohnungen der Ortsvorsteher 15 Tage lang anzuschlagen.

Wären die früher an die Ortsbehörden hinausgegebenen Placate nicht mehr vorhanden, so ist dieses Blatt 15 Tage lang anzuschlagen.

Öffentlichen Rechnern der Gemeinden und Stiftungen, so wie den Herren Geistlichen, Mesnern, Schullehrern und andern in der Gemeinde Angestellten, ist der Aufruf speciell zu eröffnen, und bei der allgemeinen Verkündigung sowohl als der speciellen Eröffnung besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Anmeldefrist mit dem 30. Juni d. J. zu Ende gehe, und die Rechtsnachtheile in §. 7 und 8 des Placats für die unangemeldeten Rechte und Leistungen mit dem 1. Juli 1854 eintreten.

- Darüber 1) daß und an welchem Tage die Verkündigung des Placats und dieses Erlasses öffentlich geschehen;  
2) daß das Placat 15 Tage lang angeschlagen gewesen sey, haben die Ortsvorsteher **unfehlbar** am 31. d. M. von ihnen und zwei Gemeinderäthen beurkundete Urkunden hieher einzusenden.  
Den 4. Mai 1854. Königl. Oberamt.  
H ö r n e r.

## A u f r u f

zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersazansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Bl. von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bürgerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersazansprüchen der Pflichten gegen die Berechtigten, sey es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten unter dem Rechtsnachtheile aufgefodert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersazansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpandsbüchern, oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des Königl. Geheimrathes die höchste Entschliesung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der Königl. Ablösungs-Commission zu vollziehen sey: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichten andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man diefalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bürgerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten.

Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß, sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen seyn.

Sieher gehören alle bürgerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April

1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Bl. von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg.-Bl. von 1849, S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Bl. von 1849, S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Bl. von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfünden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt seyn, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sey, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reiche von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern, desgleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf incorporirten oder inkamerirten Gerechtigkeiten ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehnt-, beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sey, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersazansprüche der Pflichten aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersazansprüche wegen gereicher Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehnt- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1-3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Commissären, Oberämtern oder der K. Ablösungs-Commission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen seyn. Bloß zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanzverwaltung und der K. Hofdomänenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Beteiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungsverhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. Okt. 1848, §. 46, Zehntablösungsgesetz Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Commissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter Statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff. 2 des Zehntablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Wurden Rückersazansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Beteiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersazansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht Statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes.)

So beschloffen in der Königl. Ablösungs-Commission.  
Stuttgart, den 14. Dezember 1852.

**Bayern.**

**B a d n a n g.** Nachgenannte Personen sind nach Erfüllung der verfassungsmäßigen Bedingungen nach **Nordamerika** ausgewandert:

- L a y e r, Carl Friedrich, von Strümpfelbach.
- F a h r b a c h, Johann Karl, von Sulzbach.
- F l o ß, Gottlieb, ledig, von Luzenberg.
- W a h l, Johann Gottlieb, ledig, von dort.
- K u g l e r, Carls geschiedene Ehefrau von Murrhardt, Catharine Margarethe, mit dem einzigen Sohne Gottlieb Albert Rudolph.
- M ü l l e r, Paul Franz Emil, jur. stud., von Badnang.
- M a h l e, Joh. Christian, von dort.
- W a h l, Christian Wilhelm, ledig, von dort.
- D i e t r i c h, Johann Wilhelm, mit Familie von Schleißweiler.
- L u ß, Elisabeth, ledig, von Aichelbach.
- E l s e r, Christine Magdalene, von Käsbad.
- G r u b e r, ig. Jakob, Schneider und Ehefrau von Großaspach.
- J u n g, Carl, Rothgerber mit Familie von Badnang.

Den 1. Mai 1854. Königl. Oberamt. Hörner.

Oberamtsgericht Badnang.

**Gläubiger: Vorladung in Gantsachen.**

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Reces, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines et-

walgen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Christian Belz, Schreiner in Rietenau, Montag den 29. Mai 1854 Morgens 8 Uhr zu Rietenau. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 2) Alt Friedrich Wilhelm, Bauer in Allmersbach, Dienstag den 30. Mai 1854 Morgens 8 Uhr zu Allmersbach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 3) Joseph Brenner, Weingärtner von Unterbrüden, Donnerstag den 1. Juni 1854 Morgens 8 Uhr zu Unterbrüden. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 4) Joh. Gottlieb Wolf, Bäckers Ehefrau in Badnang, Freitag den 2. Juni 1854 Morgens 8 Uhr zu Badnang. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 5) David Mayer in Lippoldsweiler, Montag den 29. Mai 1854 Morgens 8 Uhr zu Lippoldsweiler. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.

Den 22. April 1854. K. Oberamtsgericht. F e c h t.

**Gaildorf.**

**Warnung und Aufforderung bezüglich falscher Münzen.**

In der Untersuchungsache gegen den Sägmacht Johann Georg Leonhard Wieland von Oberroth hat sich ergeben, daß derselbe falsche Sechser, Einguldenstücke und Zweiguldenstücke gefertigt und einige dieser falschen Münzen auch in Umlauf gesetzt hat. Bis jetzt wurden 8 falsche Einguldenstücke zu Gerichtshanden gebracht.

Alle diese Guldenstücke tragen das K. Bayerische Gepräge mit dem Bildnisse des Königs Ludwig I. von Bayern und sind an folgenden Merkmalen erkennlich:

- 1) Zwei der zu Gerichtshanden gebrachten Guldenstücke tragen die Jahreszahl 1847.
- In dem Worte KOENIG ist unten der Buchstabe E und N zusammengelassen. Bei den Worten VON BAYERN ist vor dem V ein erhabener Punkt, unten im O ein gleicher Punkt und in dem Buch-

staben N sind zwei Punkte; der Buchstabe E hat oben ebenfalls einen erhabenen Punkt.

2) Die übrigen 6 Guldenstücke tragen die Jahreszahl 1837 und haben hinten am Halbe des Bildnisses des Königs von Bayern zwei erhabene Punkte.

Sämmtliche Guldenstücke sind zwar mit einem Rande versehen, allein anstatt daß die auf dem Rande befindlichen Punkte, wie bei den ächten Guldenstücken vertieft sind, sind dieselben erhaben, der Rand umschließt nicht die ganze Münze, sondern auf allen Münzen ist je eine Stelle, ungefähr eine Linie glatt.

Die Münzen sind gegossen und es scheint die Composition aus Zinn, Glockenmetall und Messing zu bestehen, sie sehen bläulich aus und sind schwierig anzufühlen, auch haben die Guldenstücke bis auf ein einziges vom Jahr 1847 einen schlechten Klang.

Die Sechser und Zweiguldenstücke können nicht näher bezeichnet werden.

Es wird nun Jedermann vor diesen falschen Münzen gewarnt und gebeten, etwa eingenommene Münzen dieser Art hieher unter Bezeichnung der Art des Empfangs einzusenden oder durch seine vorgesetzte Behörde einsenden zu lassen.

Den 29. April 1854. K. Oberamtsgericht. Meurer, Alt.

**B a d n a n g.**

**Liegenschafts = Verkauf.**

In der Gantsache gegen die Ehefrau des Johann Gottlieb Wolf in Amerika, Bäckers von hier, kommt deren Liegenschaft am Montag den 29. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, und zwar:

**G e b ä u d e :**

1/3 an einem 3stöckigen Wohnhaus mit 3 Wohnungen, Stall und Backofen zur ebenen Erde, und gewölbtem Keller am untern Marktbrunnen, Anschlag . . . . . 1000 fl.

**A e d e r A. :**

5/8 Mrg. 39,3 Rth. auf dem Koppenberg, neben Gerber Käß und Gottlieb Holzwarth, Anschlag . . . . . 110 fl.

**A e d e r B. :**

3/8 Mrg. 47,3 Rth. am Röthlenweg, neben Jaf. Ferns und Heinr. Bransch, Anschl. 100 fl.

7/8 Mrg. 41,0 Rth. auf der Schönthaler Höhe, neben Gottlieb Diller und Gottfr. Kummerer, Schmied, Anschlag . . . . . 350 fl.

**A e d e r C. :**

- a) 2/8 Mrg. 1,4 Rth.,
- b) 4/8 Mrg. 10,0 Rth. im Seelacher Feld, neben Imanuel Sprandel und Christian Hampp's Wittwe, Anschlag . . . . . 170 fl.

**W i e s e n :**

- a) 6/8 Mrg. 0,4 Rth.,
- b) 4/8 Mrg. 0,0 Rth. Baumwiese in der Katharinen-Plästr, neben Adlerwirth Lehmann und Rothgerber Zeltwanger, Anschl. . . . . 350 fl.

**L ä n d e r :**

1/8 Mrg. 7,7 Rth. Land in der untern Au, ne-

ben Friedr. Jung und Gottlieb Heilers Witb. Anschlag 40 fl. wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Den 29. April 1854. Stadtschultheissenamt. S c h m i d l e.

**Sulzbach.** Von heute an ist der Verkauf von Bäckerwaaren von auswärtigen Bäckern und Händlern bis auf Weiteres dahier gestattet, was hiemit bekannt gemacht wird. Den 3. Mai 1854. Schultheissenamt. B o s c h.

**Oberbrüden. (Ladung.)**

An den abwesenden nach Nord-Amerika entwichenen Weingärtner Jakob Leonberger von hier, ergeht hiemit die Aufforderung binnen 45 Tagen seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls für ihn ein Abwesenheits-Pfleger bestellt werden würde. Den 25. April 1854. Gemeinderath.

**O b e r b r ü d e n.**

**Gläubiger = Aufruf.**

Etwaige unbekannt Gläubiger des Jakob Leonberger, Weingärtners von hier, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen 45 Tagen anzuzeigen, widrigenfalls die vorliegende Liegenschafts = Verkaufsschilling = Verweisung vollzogen würde. Den 25. April 1854. Gemeinderath.

**O b e r b r ü d e n.**

**Liegenschafts = Verkauf.**

In der Gantsache des Gottlieb Wahlenmayer, Gärtners von hier, wird die vorhandene Liegenschaft, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, 1/2 Brtl. Garten, 1 1/2 Brtl. Acker und 1 Brtl. Weinberg im Gesamt-Anschlag von 300 fl., am Mittwoch den 24. Mai d. J. Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verkauft. Den 20. April 1854. Schultheissenamt.

**O b e r b r ü d e n.**

**Liegenschafts = Verkauf.**

In Gantsachen gegen Friedrich Lauer, Weingärtner von hier, kommt die vorhandene Liegenschaft und zwar: 1 zweistöckiges Wohnhaus, 1 Scheuer, 1 Brtl. Garten, 2 Morgen Acker, 3 Brtl. Wiesen und 1 Mrg. 1/2 Brtl. Weinberge, im Gesamt-Anschlag von 1170 fl., am Mittwoch den 24. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zur ersten öffentlichen Versteigerung. Den 20. April 1854. Schultheissenamt.

Privat-Anzeigen.

Marbach a.N.

Lehrlings-Gesuch.

Einen jungen Menschen, der Lust und Liebe und die nöthigen Vorkenntnisse zu Erlernung der Buchdruckerei hat, nehme ich unter billigen Bedingungen in die Lehre an.

Buchdrucker Kostenbader.

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger solider Mensch, welcher die Schneider-Profession zu erlernen wünscht, kann in die Lehre aufgenommen werden. Bei wem? sagt die Redaktion.

Bachnang. Maurer Doderer hier verkauft seine sämtliche Liegenschaft aus freier Hand und kann täglich mit ihm ein Kauf abgeschlossen werden.

Bachnang. Ein Quantum guter Fertentkleie hat zu verkaufen Bäcker G. Stein.

Bachnang. (Haus-Verkauf.)

Das Wohnhaus des Friedrich Schneider, Tuchmachers in der obern Vorstadt, neben Wagner Bock's Wittve und David Schweikert, ist zum Verkauf ausgesetzt. Liebhaber können vorläufig mit Schmied Kurz einen Kauf abschließen.

Burgstall, D. A. Marbach.

Dem Unterzeichneten wurde in der Nacht vom 1. zum 2. l. Mts. ein stark bevölkerter Bienenstock nebst einer neuen Bienenkappe vom Stande weg entwendet. Wer sichere Anzeigen über den Thäter zu machen vermag, sey es in Folge von Verkaufs-Anträgen oder aus sonstigen Wahrnehmungen, erhält zwei Gulden Belohnung.

Pfarrer Hügel.

Eisenbahn-Fahrten vom 1. Mai 1854 an.



Von Ludwigsburg

Table with columns for destination (nach) and departure times (u. M., u. N.). Destinations include Stuttgart, Cannstatt, Eßlingen, Plochingen, Göppingen, Süssen, Ostwillingen, Ulm, Biberach, Ravensburg, Friedrichshafen, Bietigheim, Großsachsenheim, Sersheim (Waihingen), Maulbronn, Bretten, Bruchsal, Besigheim, Lauffen, Heilbronn.

Von

Table with columns for departure times (u. M., u. N.) and destinations. Destinations include Heilbronn, Lauffen, Besigheim, Bruchsal, Bretten, Maulbronn, Mühlacker, Sersheim Waihingen, Großsachsenheim, Bietigheim, Friedrichshafen, Ravensburg, Biberach, Ulm, Geislingen, Süssen, Göppingen, Plochingen, Eßlingen, Cannstatt, Stuttgart.

nach Ludwigsburg.

Der um 9,45. Morgens von Ulm ab über hier (um 12,56.) nach Bruchsal und der um 1 Uhr 20 Minuten von Bruchsal ab über hier (um 3 Uhr) nach Ulm gehende Gilzug sind nur für die I. und II. Wagen-Klasse.

NB. Die gegen früher neu eingetretenen Güterzüge sind hier weggelassen, da keine Personen-Beförderung mit denselben von hier aus stattfindet.

Tages- Ereignisse.

Paris, Mittwoch den 3. Mai. Aus dem Moniteur: Am 25. April ist Beta, das Centrum des griechischen Aufstandes in Epirus von den Türken unter Anführung Osmans eingenommen worden. 3000 Insurgenten unter Karaiskakis und Tsavellas sind geschlagen; dieser Letztere getödtet. Kompromittirende Documente wurden gefunden. Fuad Effendi war beim Kampfe. Dieser Schlag versetzt dem Aufstand den Todesstreich. (Tel. Bolsh.)

Wien, 1. Mai. Aus Odessa vom 26. April wird telegraphisch gemeldet: das Bombardement hat seit dem 23. d. gänzlich aufgehört, die Flotten haben sich zurückgezogen; vier Fregatten derselben erlitten starke Beschädigungen. Fürst Woronzoffs Palast hat bedeutend gelitten.

Paris, 30. April. Man erhält soeben folgende telegraphische Depesche aus Odessa vom 24. April: Nachdem die englisch-französische Flotte ihre Stellung vor Odessa genommen, um diese Stadt zu beschießen, verließ die russische Flotte den Hafen von Sebastopol, in der Absicht, sich ebenfalls nach Odessa zu begeben und die vereinigte Flotte zwischen zwei Feuer zu nehmen. Admiral Dundas fuhr nun mit seinem Geschwader der russischen Flotte entgegen, letztere zog sich jedoch sogleich nach Sebastopol wieder zurück. Die englisch-französische Flotte hätte sich sodann, heißt es, nach der Bucht von Barna begeben. Aus Wien wird die Nachricht von der Beschließung Odessas offiziell bestätigt. Beim Abgang des Couriers lag ein Theil der Stadt in Trümmern. Obgleich dieses Ereigniß vorauszusehen war, hat es dennoch große Sensation erregt.

Bon der Donau wird dem „Satellit“ gemeldet, daß Silistria in den Händen der Türken, daß aber die Stadt am 15. in hellen Flammen aufgegangen sey, und die Russen das Bombardement auf Silistria fortsetzen. General Lüders steht mit seinem Corps zwei Tagereisen von Silistria entfernt. Die Russen haben den Plan, die Türken, sobald sich dieselben in den Bereich der Festung gezogen haben, einzuschließen. Ein zweites russisches Armeecorps steht bereit, bei Olteniza die Donau zu überschreiten, wozu die nöthigen Materialien herbeigeschafft sind.

Die Russen führten den Krieg in der Dobrudscha nach den Angaben eines Arztes im türkischen Lager fürchtbar blutig. Die russischen Soldaten geben keinen Parbon; man ließ in Matschin und Hirsowa, sowie in den Verschanzungen von Cernawoda und Carassu die sich ergebende Mannschaft gnabelos über die Klinge springen. Nach Berichten bis zum 17. v. M. hatten die Türken (die sich mit der erstaunlichsten Todesverachtung schlagen) 3770 Mann reguläre und 1400 Mann irreguläre Truppen theils an Todten, theils an Gefangenen verloren; Bleistric gab es bis zum 14. v. M. auf der Linie von Silistria bis Kustendtsche 571 Mann, die meisten sehr schwer. Ein Uebergang der Russen bei Olteniza wurde von den Türken zurückgeschlagen. (Pr. Z.)

Ein kaiserlich russisches Manifest bezeichnet den Krieg gegen die Türken und Westmächte als einen Kampf der Rechtgläubigkeit gegen den Unglauben. Der Herzog von Cambridge hat sich in Triest nach Konstantinopel eingeschifft. Die Türken haben Crajowa, die Hauptstadt der kleinen Walachei besetzt.

Rußland hat keine üble Methode eingeführt, sich Geld zum Krieg zu verschaffen. Ein Kaufmann erster Gilde muß 300 Rubel Silber, ein Kaufmann zweiter Gilde 160, einer der dritten 100, sodann jeder Hausbesitzer 10 Prozent von der Miete zahlen.

Dem Morning Chronicle vom 29. April wird telegraphisch gemeldet, daß Oesterreich in Montenegro interveniren, Albanien und die Herzegovina besetzen und in seinen Operationen Unterstützung durch englische und französische Kriegsschiffe finden werde. (Fr. Pst.)

Paris, 28. April. Sicherem Vernehmen nach ist der 6. Mai bezeichnet, wo unsere Armee an zwei Punkten die Save überschreiten und in Serbien und Bosnien einrücken wird. Mit nächstem sollen auch die in Galizien und Böhmen stehenden Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt werden. Alsdann steht unser ganzes Heer auf dem Kriegsfuß. (Fr. Pst.)

Zwischen Konstantinopel und Smyrna soll ein Schiff mit griechischen Familien, 312 Köpfe zählend, welche die Hauptstadt verlassen mußten, zu Grunde gegangen seyn. Unter den Ausgewiesenen befand sich auch der Verleger des „Indicatore di Fantino“ mit seiner Druckerei.

Berlin, 1. Mai. Herr v. Montau überbrachte heute aus Wien die österreichische Ratifikation des Vertrags. Die preussische Ratifikation ist ebenfalls erfolgt.

Wien, 25. April. Ihre Maj. die Kaiserin hat heute ihre Palastdamen ernannt; 55 Frauen aus den edelsten Geschlechtern der Monarchie. Die Wiener Zeitung veröffentlicht ihre Namen. (D. W.)

Wien, 28. April. Gegen die gestern durch den Statthalter Dr. Emminger vorgeführte Deputation von Niederösterreich sprach der Kaiser mit seinem Bedauern über das Darniederliegen von Handel und Gewerbe die Hoffnung auf einen baldigen friedlichen Umschwung der Dinge aus. Die Deputation von Ungarn nahm aus der Audienz die erfreuliche Zusage mit, daß dem Königreich in naher Zeit ein Besuch seiner jungen Herrscherin bevorstehe. (A. Ztg.)

Wien, 28. April. Die Dittschast Golzan an der Donau ist am 10. ein Raub der Flammen geworden. 104 Häuser und Nebengebäude sind in Asche gelegt. Kinder, die mit Feuer in der Nähe einer Strohrüste spielten, tragen die Schuld dieses Unglücks. (St. Anz.)

Fürth, 27. April. Ein grauenhafter Mord ist heute in den ersten Morgenstunden dahier verübt worden, der auf's Neue den Beweis gibt, daß man genesene Wahnsinnige stets im Auge behalten muß. Der zweite Sohn der Lohnkutscherei-Mittwe Ermann, die mit ihrem ersten Sohn das Geschäft betrieb, war vor einigen Monaten nach Erlangen

in die dortige Irrenanstalt gebracht worden, und kehrte als geheilt in den letzten Tagen in seine Vaterstadt zurück. Gegen Freunde und Bekannte sprach er sich offen über seinen Zustand aus, und bedauerte, daß er in seinem Irrsinn der eigenen Mutter mit dem Tode gedroht habe. Gestern soll derselbe noch bis Mitternacht in einem hiesigen Wirtschaftslocale anscheinend ganz vernünftig sich unterhalten haben. Heute früh um halb 6 Uhr erfasste ihn der Wahnsinn. Ein Schuß in der mütterlichen Wohnung rief den Dienstknecht und Nachbarn herbei, und ein schrecklicher Anblick empfing sie! Die sterbende Frau konnte noch sagen: „Mein Sohn hat mich erschossen!“ Eine klaffende Wunde in der Brust brachte ihr den Tod. Den Bruder fand man nebenan mit einer höchstgefährlichen Schusswunde gerade über dem rechten Auge; sein Tod ist gewiß, da das Gehirn verletzt erscheint. Der Mörder hatte sich selbst getödtet, indem er sich den Hals durchschnitt und sonst noch mehrere Wunden beigebracht hatte.

— München, 30. April. Wenn Sie heute in München gewesen wären, so hätten Sie was erleben können. Schon gegen 10 Uhr konnte man mit Schiller fragen: Was rennt das Volk, was wälzt sich dort die langen Gassen brausend fort? Freilich stürzte Rhodus nicht unter Feuerflammen, auch war Gott sey Dank sonst kein Unglück vorgefallen — es handelte sich blos um die Eröffnung des Bockfellers. Blos? Gott verzeih' mir die Sünde — als ob das nicht genug wäre?! Endlich um halb 12 Uhr öffneten sich die lieblichen Hallen, und durch das doppelt geöffnete Haus — der Bockfeller hat nämlich zum Segen der Menschheit zwei Eingänge — ergoß sich ein Menschenstrom, einem hohen Gewässer vergleichbar, das einen Damm durchbrochen hat. Dann gieng wie Sturm und Wind eine Razzia auf die Gläser vor sich und dann — doch das Weitere versteht sich von selbst und ich habe nichts mehr hinzuzufügen, als: ich bin auch dabei gewesen. (Pfälz. Ztg.)

— Stuttgart. Graf v. Neipperg hat Willbad vollständig geheilt wieder verlassen und ist hieher zurückgekehrt. Letzten Montag wurde derselbe im Theater bemerkt. Außer dem Verlust eines Auges ist demselben von dem unheilvollen Sturz kein weiterer Schaden geblieben.

— Von allen Seiten her kommen Berichte über den ausgezeichnet günstigen Stand sämtlicher Saaten. Die ein paar Tag eingetretene Kälte und der Schneefall haben nichts geschadet. Auch der Schaden auf den Weinbergen und den Blüten des Frühobstes ist nicht so erheblich, als man im ersten Momente glaubte und gewisse Spekulanten glauben zu machen suchten.

— Wie der St. Anz. mittheilt, ist am 21. v. M. der Webmusterlehrer K a l m b a c h in Heubach, D. A. Gmünd, wo er den Webern einen Unterrichtskurs erteilte, im Alter von 47 Jahren am Nervenieber gestorben. Der Tod dieses in seinem Fache ganz tüchtigen und für den Unterricht der Weber in den verschiedensten Gegenden des Landes ausnehmend

thätigen Mannes ist für die Weberei-Gewerbe des Landes ein Verlust, welcher in hohem Grade zu beklagen ist.

E s c h e n a u, Oberamts Weinsberg.

**Eichen = Verkauf.**

Dienstag den 9. Mai von Morgens 8 Uhr an werden von der unterzeichneten Verwaltung in dem auszuroidenden Walddistrikt B o n z i g ca. 200 Stück Eichen, welche sämtlich geschält werden können, auf dem Stock gegen baare Bezahlung verkauft, wozu man Liebhaber einladet.

Freiherrl. v. Hügel'sche Gutsverwaltung.  
Wieland.

**Oberbrüden. Aufforderung.**

Die Schuldner des Löwenwirths J. A. W i e l a n d werden aufgefordert, ihre Schuldscheine binnen 30 Tagen an den Güterpfleger Gemeinderath M ü l l e r und zwar nur an diesen, bei Vermeidung doppelter Zahlung, abzurichten.

Den 3. Mai 1854.

K. Amtsnotariat.  
Reinmann.

B a c n a n g. Unterzeichneter hat nächsten Sonntag den B r e z e l n b a c k t a g, wozu höflichst einladet  
Bäckeroberzunftmstr. B e l z.

**Bacnang. Naturalienpreise v. 3. Mai 1854.**

Fruchtgattungen.	Hochste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	—	—	27	44	—	—
„ Dinkel, alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel, neuer . . .	10	36	10	23	10	12
„ Roggen . . .	20	—	—	—	18	8
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	18	8	—	—	18	—
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	9	15	8	56	8	46
1 Cimri Weischofen . . .	2	54	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	2	40	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln . . .	—	—	—	—	—	—

Verkauft wurde für 1813 fl. 9 fr.

**Heilbronn. Naturalienpreise v. 3. Mai 1854.**

Fruchtgattungen.	Hochste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	25	50	—	—	24	48
„ Dinkel . . .	10	24	—	—	8	—
„ Weizen . . .	26	50	—	—	24	24
„ Korn . . .	18	—	—	—	17	30
„ Gerste . . .	16	16	—	—	14	48
„ Gemischt . . .	18	30	—	—	—	—
„ Haber . . .	8	15	—	—	7	30

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bacnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weighelm etc.

**Der Murrthal-Bote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bacnang und Umgegend.**

N<sup>ro</sup>. 37. **Dienstag den 9. Mai 1854.**

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Bacnang. [An die Schultheißenämter, betreffend die Anmeldung von Rechten und Lasten.] Das K. evang. Consistorium hat wegen der Anmeldung von Rechten u. d. Schulstellen am 23. Febr. d. J. den hienach abgedruckten Erlaß ergehen lassen. Die Schultheißenämter werden beauftragt, diesen Erlaß mit dem im Amtsblatte vom heutigen, Seite 282—284, zum letztenmale abgedruckten Aufruf der Königl. Ablösungs-Commission vom 14. Dezember 1852 sämtlichen Lehrern und Meßnern ihrer Gemeinden unter der Auflage des gemeinschaftlichen Oberamts zu eröffnen: „daß sie längstens bis zum 27. d. M. solche Gefälle u. d. nach dem Aufrufe der Königl. Ablösungs-Commission vor dem 1. Juli d. J. bei Oberamt anzumelden sind, in tabellarischer Form bei Oberamt anzumelden haben, widrigenfalls sie die durch Unterlassung der Anmeldung in Schaden kommende Stellen deshalb aus ihrem eigenen Vermögen entschädigen müssen.“

Zu bemerken ist dabei den betr. Lehrern, daß Gefälle ihrer Stellen, wo welche bereits ein Ablösungs-Vertrag vorliegt, der Anmeldung nicht bedürfen, wogegen alle weitere Grund-Abgaben, die ihre Stellen von Einzelnen, oder von Gemeinden und Stiftungen, zu beziehen haben, zur Vorsicht auch dann anzumelden seyen, wenn etwa die Ablösung schon angemeldet, aber noch nicht vollzogen wäre.

Dasselbe wird von den Gemeinden und Stiftungen, welche Gefälle zu beziehen haben, in der gleichen Frist erwartet, besonders auch wegen den in §. 3 des Aufrufs der Ablösungs-Commission näher bezeichneten, wobei den Gemeinden und Stiftungsräthen bemerkt wird, daß sie für jeden aus unterlassener Anmeldung für die Gemeinden und Stiftungen erwachsenden Nachtheil mit ihrem Vermögen einstehen müßten, da es kein Rechtsmittel gibt, eine solche Unterlassung zu heilen.

Die Ortsvorsteher haben von sämtlichen Gemeinde- und Stiftungsräthen Mitgliefern, sowie von sämtlichen Lehrern und Meßnern unterschriebene Bescheinigung über Eröffnung dieses Erlasses und des erwähnten Aufrufs der Ablösungs-Commission, längstens bis zum 17. d. M.

hieher einzusenden.

Ein Formular zu dem Anmelungs-Verzeichniß ist hienach beigelegt.  
Den 5. Mai 1854.

Königl. Oberamt. Gemeinsh. Königl. Oberamt.  
Hörner, Hörner. Moser.

**Das Königliche evangelische Consistorium**

an das K. gemeinschaftl. Oberamt.

Mit Beziehung auf den Circular-Erlaß vom 25. Jan. v. J. (Ziff. 1151), betreffend die Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeitsverbande herzuleitenden Rückersanspruch, wird dem gemeinschaftlichen Oberamte im An-